

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 13.12.2011 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Christiansfelde und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufnahme in die Kindertagesstätte
- § 3 Abmeldung und Ausschluss von Kindern
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Aufsicht
- § 6 Haftung
- § 7 Gesundheitsvorschriften
- § 8 Benutzungsgebühr
- § 9 Entstehung, Fälligkeit und Beendigung der Gebühr
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Bad Segeberg betreibt die Kindertagesstätte im Neubaugebiet Christiansfelde als öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Segeberg.

(2) Die Aufgabe der Einrichtung ergibt sich aus den §§ 4 und 5 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG).

§ 2

Aufnahme in die Kindertagesstätte

(1) Vor Aufnahme eines Kindes zur Betreuung in der Kindertagesstätte ist ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten des Kindes und der Kindertagesstätte abzuschließen. Beide Partner einer Lebensgemeinschaft sind den Personensorgeberechtigten im Sinne dieser Satzung gleichgestellt, sofern sie die Eltern des Kindes sind.

(2) Die Kindertagesstätte dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Tages von 0 - 12 Jahren.

(3) Grundsätze der Platzvergabe werden unter Mitwirkung des Beirates festgelegt. Belange der sozialen Dringlichkeit sind dabei zu berücksichtigen.

(4) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, deren Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bad Segeberg bzw. der Gemeinde Klein Gladebrügge und Traventhal haben.

(5) Anträge auf Aufnahme sind von den Personensorgeberechtigten der Kinder gemäß Vordruck bei der Kindertagesstätte oder in der Stadtverwaltung schriftlich einzureichen.

(6) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung an.

§ 3

Abmeldung und Ausschluss von Kindern

(1) Die Personensorgeberechtigten können ihre Kinder bis zum 5. eines jeden Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung ist schriftlich in der Kindertagesstätte einzureichen.

(2) Kinder, die länger als einen Monat unentschuldigt fehlen oder deren Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr länger als drei Monate im Rückstand sind, gelten als abgemeldet und verlieren in der Regel den ihnen eingeräumten Kindertagesstättenplatz.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter der Einrichtung kann in Abstimmung mit den gewählten Elternvertretern Kinder vom Besuch der Einrichtung ausschließen, die die Arbeit in der Kindertagesstätte über Gebühr erschweren.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätte ist jeweils montags bis freitags in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. An den gesetzlichen Feiertagen und grundsätzlich auch am 24.12. und 31.12. bleibt die Einrichtung geschlossen.

Eine vorübergehende Schließung oder Kürzung der Betreuungszeiten aus zwingenden Gründen bleibt vorbehalten. Dieses wird möglichst rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder rechtzeitig in die Kindertagesstätte zu bringen und auch rechtzeitig vor Ende der Regelbetreuungszeit (Halbtagskinder vormittags 13.30 Uhr) dort abzuholen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur nach Vereinbarung mit der Leitung der Kindertagesstätte möglich. In den Früh- und in den Spätstunden kann bedarfsorientiert eine gruppenübergreifende Betreuung stattfinden.

(3) Die Kindertagesstätte ist berechtigt, die Einrichtung wegen der Durchführung von Personalversammlungen zu schließen oder die Betreuung einzuschränken.

(4) Daneben ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Einrichtung jährlich für bis zu fünf Tagen zwecks Fortbildung und Fortschreibung ihrer Konzeption zu schließen. Die Termine der Einschränkung der Betreuung oder der Schließung sind soweit wie möglich mit dem Elternbeirat abzustimmen und den Personensorgeberechtigten möglichst frühzeitig bekanntzugeben.

§ 5

Aufsicht

Die Kinder unterstehen während der Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Personensorgeberechtigten.

§ 6

Haftung

(1) Gegen Unfallschäden sind die Kinder beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein versichert.

(2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder, insbesondere Brottaschen, Regenjacken, Gummistiefel, Mützen, Schals und Handschuhe, sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden. Für abhanden gekommene Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

§ 7

Gesundheitsvorschriften

(1) Die in die Kindertagesstätte aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Personensorgeberechtigten haben dieses vor Aufnahme des Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Das Attest soll nicht älter als einen Monat sein.

(2) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, so darf es die Kindertagesstätte während der Ansteckungsgefahr nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Gruppenleiterin der Einrichtung von der Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Kindertagesstätte so lange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht. Vor Wiederaufnahme eines Kindes muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

(3) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich über den Dienstweg die zuständige Amtsleitung zu informieren und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur sofortigen Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet.

(5) Erkrankt ein Kind an einer der in den Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes zu Abschnitt 3 des Infektionsschutzgesetzes aufgeführten Krankheiten oder ist Träger von Ungeziefer, ist dies vom Personensorgeberechtigten der Kindertagesstätte unverzüglich anzuzeigen. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn die in den Richtlinien festgelegten Sperrzeiten verstrichen sind oder eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Die Richtlinien sowie die Art und Zahl der Erkrankungen sind zur Information in der Kindertagesstätte durch Aushang bekanntzumachen.

§ 8

Benutzungsgebühr

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte erhebt die Stadt Bad Segeberg nach § 25 (1) und (3) KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr (Teilnahmegebühr).

(2) Die Gebühr wird für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in Teilbeträgen monatlich zu entrichten.

(3) Der Teilbetrag wird auf der Grundlage errechnet, dass bis zu 40 % der Betriebskosten für den Regelbeitrag von den Erziehungsberechtigten aufzubringen sind.

(4) Der monatliche Regelbeitrag beträgt pro Kind

a. in der Krippe

Vormittagsbetreuung	6 Std.	252,00 €
Ganztagsbetreuung	8 Std.	336,00 €
Ganztagsbetreuung	10 Std.	420,00 €
Zusätzl. Betreuungsstunde		42,00 €

b. Im Kindergarten

Nachmittagsbetreuung	4 Std.	114,00 €
Vormittagsbetreuung	6 Std.	171,00 €
Ganztagsbetreuung	8 Std.	228,00 €
Ganztagsbetreuung	10 Std.	285,00 €
Zusätzl. Stunde		28,50 €

§ 10

Gebührensschuldner

Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Bad Segeberg ist berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Plätze in dem Kindergarten die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zu erheben und zu speichern. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Einkommensverhältnisse (im Falle eines Antrages auf Gebührenermäßigung) und Bankverbindung (im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung) gemäß § 61 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990, Bundesgesetzblatt S. 1163, §§ 11 ff. des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000, GVOBl. Schl.-H. 4/2000, S. 169 .

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr vom 01.10.1997 in der Fassung der 8. Nachtragssatzung vom 09.12.2008 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 15. Dezember 2011

Stadt Bad Segeberg

L.S.

Gez. Dieter Schönfeld

Bürgermeister